

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 292.2/2024
Beschlussvorlage		
0.2.1 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	öffentlich	☒
Fangerau, Alina	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	08.10.2024

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
 Glasfaserausbau - Anschluss von Außenbereichen

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten (einschließl. MWSt.)	3.830.132,72 €
Produkt	15.15.01 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Haushaltsjahr	2025
Folgekosten	
Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Rat der Kreisstadt Mettmann genehmigt die durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 24.09.2024 unter TOP 5 beschlossene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:

 „Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (Dringliche Entscheidung) im Rahmen der „Grüne-Flecken-Förderung“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Fördermittel für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in den Außenbereichen Mettmanns zu beantragen. Weiterhin beschließt der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Eigenanteil der Investitionskosten i.H.v. 20% zu übernehmen und in den Haushalt 2025 einzuplanen. Der Eigenanteil

kann bis zu 3.830.132,72 € betragen. Nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses wird über die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel und die Umsetzung beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Fördermittel des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr mussten bis zum 30.09.2024 beantragt werden. Die Beantragung nach Beschlussfassung durch den Rat wäre nicht mehr fristgerecht erfolgt, so dass der Haupt- und Finanzausschuss die dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW getroffen hat.

Erst nach einem positiven Fördermittelbescheid kann eine Ausschreibung für den Glasfaserausbau der Außenbereiche erfolgen. Die Angebote der Telekommunikationsunternehmen sowie Vorschläge zur Durchführung des Ausbaus werden dann im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten vorgestellt. Auch dann kann sich die Stadt Mettmann je nach Ergebnis der Ausschreibung noch gegen einen Ausbau entscheiden.

Gez. Pietschmann